LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Oberförsterei Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0801-7830-06/20
Hausruf: +49 3334 2759 301
Fax: +49 3334 2759 309
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de
Obf.Eberswalde@lfb.brandenburg.de
www.wald-online.de

vorab per email

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Herrn Konrad Brückner
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Eberswalde, den 20. Juli 2020

Antrag der Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH und Co.KG vom 18.05.2019 (Eingang LfU 25.05.2020) auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 16244 Schorfheide, Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstücke 123, 220 und 16225 Eberswalde, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 225

Reg.-Nr.: G03720

Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Brückner,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es keine Einwände gegen die Errichtung der Windkraftanlage auf den Flurstücken 132 und 220 der Flur 3 in der Gemarkung Lichterfelde und dem Flurstück 225, der Flur 4 in der Gemarkung Eberswalde. Durch das Bauvorhaben (Standort WKA, Zuwegung und Kranstellflächen) werden keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG[1] in Anspruch genommen.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Eine Inbetriebnahme der WKA darf demnach erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist.

Mit Schreiben der Betriebszentrale des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 14. Juli 2020 wird bestätigt, dass nach forstfachlicher Prüfung der vorgelegten

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Lichterfelde" (3 WEA) auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch die vorliegend festgestellten Einschränkungen als tolerierbar angesehen werden. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems erforderlich.

Freundliche Grüße

Constanze Simon

Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei

Rechtsgrundlage:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung